

keine Gewerbetreibenden sind. Dagegen ist in Preußen selbst der sog. vollbesoldete Kreisarzt zur Antragstellung befugt, da ihm die Ausübung der Heilkunde nicht in vollem Umfange, sondern nur zum Teil untersagt ist (R.G. 19. Februar 1903, E. XXXVI, S. 1).

Ebenso sind die Ärztekammern zur Stellung des Strafantrages berechtigt und können dieses Recht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben (R.G. 27. Mai 1902, E. XXXV, S. 267).

Auch das K.G. hat diesen Standpunkt in einem Urteile vom 19. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 18) vertreten und am 16. Juni 1903 (D. Jurist. Ztg. 1903, S. 430) entschied es, daß die Ärztekammer auf den Strafantrag, wenn Anklage wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erhoben ist, als Nebenklägerin gemäß § 435 St.P.O. zugelassen werden muß. Dasselbe hat natürlich von jedem praktischen Arzt zu gelten.

c. Grober Unfug.

Es darf als ein Beweis für die Vielseitigkeit des Paragraphen vom groben Unfug (360^{II} St.G.B.) gelten, daß seine Anwendung auch auf Ankündigungen von Heilmethoden möglich gewesen ist. Nach der feststehenden Rechtsprechung des R.G. bedeutet grober Unfug eine unmittelbare Belästigung des Publikums und Verletzung oder wenigstens Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. Die Anempfehlung einer Heilmethode oder eines Mittels gegen diese oder jene Leiden wird an sich diese Voraussetzungen kaum erfüllen. Die Anwendung des groben Unfug-Paragraphen ist daher in diesen Fällen nur dann möglich, wenn der Inhalt der Ankündigungen in anderer Hinsicht geeignet ist, die äußere Ordnung zu verletzen. In den beiden bekannt gewordenen Fällen, wo eine Anwendung dieses Paragraphen erfolgt ist, handelte es sich um eine Anpreisung der Sanjana-Heilmethode gegen Nervenleiden. Dabei waren die Erscheinungen dieser Krankheit in den allergrellsten Farben eingehend ausgemalt und die Folgen derselben in schreckenerregender Weise übertrieben geschildert. Hierin wurde eine unnötige Belästigung und Beängstigung des Publikums und dementsprechend die Verübung groben Unfugs gefunden. So urteilten: L.G. Stettin 21. Oktober 1893 und L.G. Dortmund 4. Mai 1896 (K.G.A. II, S. 328 und 329).

Im allgemeinen wird die Möglichkeit, mit Hilfe der § 360^{II} gegen Ankündigungen von Heilmitteln und dergl. einzuschreiten, nur äußerst selten gegeben sein.